



# Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der  
Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 03 Freitag, den 17.01.2025

## Fahنشmuck in der Reichsstraße

Am Sonntag, den 19. Januar 2025, findet die 538. Sebastiani-Schützenfeier des Schützengaus Donau-Ries statt. Um den Festumzug durch die Innenstadt besonders feierlich zu gestalten, werden die städtischen Gebäude in der Reichsstraße beflaggt.

Hiermit bitten wir alle Anwohnerinnen und Anwohner der Reichsstraße, diesem Beispiel zu folgen und am 19. Januar 2025 den Fahنشmuck anzubringen.

Für Ihre Bemühungen möchten wir uns bereits jetzt, auch im Namen des Schützengaus Donau-Ries, recht herzlich bedanken.

## Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten

Die Starkregen- und Hochwasserereignisse im vergangenen Jahr haben gezeigt, dass ausgetretenes Heizöl nicht nur zu beträchtlichen Schäden an Gebäuden, sondern auch zu erheblichen Gewässerverunreinigungen führen kann. Auf Grund dessen wird auf § 78c Abs. 3 Satz 1 WHG verwiesen, wonach Heizölverbraucheranlagen, die bereits am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden waren, vom Betreiber seit 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten sind. Nach Abschluss der Arbeiten muss bei der Stadt Donauwörth ein von einem Prüfsachverständigen ausgestellter Nachweis über die erfolgte Nachrüstung abgegeben werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78c Abs. 1 WHG verboten ist. Es ist auf weniger wassergefährdende Energieträger auszuweichen.

## Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohngelegenheiten der Großen Kreisstadt Donauwörth

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Gebührensatzung:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Die dieser Satzung zugrundeliegende Benutzungsvorschrift ist die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Großen Kreisstadt Donauwörth (Obdachlosenunterbringungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenwohngelegenheiten im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) die Obdachlosenunterkunft Dillinger Straße 21
  - b) die Obdachlosenunterkunft Langemarckstraße 7
  - c) Zimmer oder Wohnungen, die die Stadt Donauwörth bedarfsweise anmietet

## **§ 2 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenwohngelegenheiten i. S. d. § 1 sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und die gemeinsame Benutzung durch die Stadt Donauwörth angeordnet ist.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren ist bei den Obdachlosenunterkünften die Benutzungsdauer, bei den angemieteten Zimmern oder Wohnungen zudem die jeweilige Größe.

## **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze berechnet.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Dillinger Straße 21 beträgt die Gebühr je Person und Monat 300,00 €. Dies entspricht einem Tagessatz von 10,00 €.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Langemarckstraße 7 beträgt die Gebühr je Person und Monat 300,00 €. Dies entspricht einem Tagessatz von 10,00 €.
- (4) Für die Benutzung von angemieteten Wohngelegenheiten werden grund-

sätzlich die Gebühren in Höhe aller der Stadt Donauwörth durch die Anmietung entstehenden Kosten erhoben, soweit dies nach KAG zulässig ist.

## **§ 6**

### **Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohngelage. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten. Erfolgt die Einweisung im Laufe eines Kalendermonats, so erstreckt sich die Gebührenpflicht für diesen Kalendermonat auf die Anzahl der verbleibenden Kalendertage. Entsprechendes gilt für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus, jeweils am dritten Werktag eines Monats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelage. Werden die Schlüssel der Wohngelage aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 7**

### **Härtefallregelung**

In besonderen Härtefällen (mittellose Benutzer ohne Anspruch auf Sozialleistungen) kann auf Antrag auf die Erhebung der Gebühren verzichtet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Oberbürgermeister.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Donauwörth, 13. Januar 2025**

**Jürgen Sorré**

**Oberbürgermeister**

## **Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Großen Kreisstadt Donauwörth**

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 121 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Donauwörth dafür bestimmte und geeignete Gebäude, Wohnung und Räume als öffentliche Einrichtung (Notunterkunft)

- (2) Die Notunterkunft ist keine Einrichtung für durchreisende wohnungslose Personen. Sie dient dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.

## **§ 2**

### **Begriff der Obdachlosigkeit**

- (1) Die Notunterkunft wird grundsätzlich nur volljährigen Personen zur Verfügung gestellt, die obdachlos im Sinne von Absatz 2 sind.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
1. wer ohne Unterkunft ist,
  2. wem unmittelbar der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht,
  3. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist

und auch nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
1. wer minderjährig ist und sich dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deshalb nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist,
  2. wer freiwillig ohne Unterkunft ist.

## **§ 3**

### **Aufgabenstellung, Mitwirkung**

- (1) Die Notunterkunft muss nach Maßgabe dieser Satzung eine Unterbringung ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht. Den in der Notunterkunft untergebrachten Personen soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden, hierbei müssen sie aktiv mitwirken
- (2) Die Stadt setzt zur Betreuung der Benutzer der Obdachlosenunterkunft sowie zum Zwecke der Wohnungsnotfallhilfe präventiv geeignetes Fachpersonal ein, das in Kooperation mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und allen zuständigen Behörden und Stellen versucht, die in der Obdachlosenunterkunft untergebrachten Personen wieder in eigene Wohn- bzw. Mietverhältnisse zu bringen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Notunterkunft sind dazu verpflichtet, mit den Fachkräften des sozialpädagogischen Dienstes zusammenzuarbeiten. Sie sind ferner dazu verpflichtet, sich mindestens drei Mal im Monat aktiv und nachweislich um eine Wohnmöglichkeit, auch deutschlandweit, auf dem freien

Wohnungsmarkt zu bemühen.

Ein Antrag auf eine Sozialwohnung ist unverzüglich zu stellen.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die Notunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Donauwörth durch Einweisung mündlich oder schriftlich verfügt hat. In unaufschiebbaren Fällen kann die Einweisung außerhalb der regulären Dienstzeiten der Stadt Donauwörth auch durch die Polizei erfolgen (Polizeizimmer), wobei die Einweisung am nächstmöglichen Werktag durch die Stadt Donauwörth schriftlich zu bestätigen ist.
- (2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Erlass der Einweisung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Benutzerinnen und Benutzern und der Stadt Donauwörth. Die schriftliche Einweisung ist von den künftigen Benutzerinnen und Benutzern oder einer gesetzlichen Vertreterin bzw. einem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu bestätigen.
- (3) Diese Satzung und ggf. eine vorhandene Hausordnung sind von den Benutzerinnen und Benutzern schriftlich anzuerkennen.
- (4) Die Aufnahme kann befristet, unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind. Bei Nachweis einer entsprechenden Mitwirkung kann die Unterbringung verlängert werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Unterkunft besteht nicht, soweit eine Unterkunft bei Dritten möglich ist.
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird in der Notunterkunft ein Bettplatz mit Möblierung zugewiesen. In den einzelnen Räumen der Notunterkunft können mehrere Benutzerinnen oder Benutzer (im Regelfall geschlechtergetrennt) aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, einen bestimmten Bettplatz oder auf ständigen Verbleib besteht nicht.  
Die Gemeinschaftsräume stehen den Benutzerinnen und Benutzern gleichermaßen zur Verfügung.

#### **§ 5**

##### **Beginn der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Der Beginn des Benutzungsverhältnisses wird durch schriftliche Einweisung unter Widerrufsvorbehalt verfügt.

## **§ 6**

### **Ärztliche Untersuchung, Ungezieferfreiheit**

- (1) Die Stadt Donauwörth kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z. B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.
- (3) Die Stadt Donauwörth kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei sind. In Zweifelsfällen hört sie das Staatliche Gesundheitsamt.
- (4) Die weiterführenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung zu benutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen. Die Hausflure, Treppen, Toiletten, Küchen und Aufenthaltsräume sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich nass zu putzen. Wöchentlich zu kehren sind auch die zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Fuß- und Fahrwege. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Weitere Regelungen beinhaltet der jeweils aktuelle Hygieneplan.
- (3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Donauwörth vorgenommen werden. Bauliche Veränderungen sind verboten.
- (5) Die Benutzer haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen

unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Benutzern ist es insbesondere untersagt,

1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Stadt Donauwörth verfügt ist,
  2. andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Unterkunft aufzubringen oder gegen die Stadt Donauwörth aufzuwiegeln,
  3. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Donauwörth mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
  4. Abfälle oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
  5. Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Unterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
  6. Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
  7. auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen, Kraftfahrzeuge zu reinigen oder zu reparieren,
  8. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
  9. die Ruhe zu stören und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
  10. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Abfall ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen, die Notdurft im Freien zu verrichten,
  11. Schilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst wo auf dem Gelände anzubringen,
  12. in den Obdachlosenunterkünften außerhalb der dafür vorgesehenen Räume und Bereiche zu rauchen,
  13. nach 22:00 Uhr Besuch von fremden Personen zu empfangen. Besuche sind nur in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr gestattet,
  14. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Donauwörth Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und –herde aufzustellen und zu betreiben,
  15. in den Obdachlosenunterkünften und dem dazu gehörenden Gelände Tiere zu halten.
- (6) Die Genehmigung oder Zustimmung nach Abs. 5 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung oder Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Stadt Donauwörth kann die Genehmigung oder Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Genehmigung oder Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Donauwörth insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (7) Die Stadt Donauwörth kann von den Benutzern widerrechtlich vorgenommene Änderungen, insbesondere baulicher Art auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.  
Nicht zulässige Gerätschaften können im Falle der widerrechtlichen Verwendung aus den Räumlichkeiten der Unterkunft entfernt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich erscheint.

## **§ 8 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten**

- (1) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkünfte, zur Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer.  
Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr ersichtlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Donauwörth unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzungen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht bestehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Donauwörth auf deren Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (4) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Donauwörth zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## **§ 9 Betreten der Unterkünfte**

Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt Donauwörth das Betreten der Unterkünfte zu jeder Zeit zu gestatten. Liegen besondere Gründe vor, gilt dies auch für die Nachtzeit.

## **§ 10 Umquartierung**

Die Stadt Donauwörth kann Benutzer ohne deren Einwilligung in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe liegen unter anderem vor, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls diese Maßnahme erfordern,

2. die Benutzer oder ihre Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung des öffentlichen Wohls oder anderer Benutzer führen,
3. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll,
4. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Donauwörth und dem Vermieter beendet wird,
5. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Donauwörth unverzüglich mitzuteilen,
6. der Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse diese erfordert (z.B. Wohnungsbrand)
7. nicht eingewiesene Personen in der Unterkunft aufgenommen wurden,
8. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose gegeben ist,
9. den Benutzern in der Unterkunft wesentlich mehr als die angemessene Fläche zur Verfügung steht,
10. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.

## **§ 11**

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Donauwörth jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Donauwörth kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
  1. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
  2. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
  3. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
  4. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen; hierüber können von der Stadt Donauwörth Nachweise verlangt werden,
  5. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
  6. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von

- zwei Monatsgebühren übersteigt, sofern dies nicht mit der Stadtverwaltung anderweitig vereinbart ist,
7. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
  8. der Hausfrieden oder die Sicherheit in der Gemeinschaftseinrichtung durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet außerdem, wenn der Benutzer die ihm zuge-  
teilte Unterkunft
1. nicht innerhalb von drei Tagen bezieht,
  2. vier Wochen nicht mehr bewohnt,
  3. die nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder
  4. nur für die Aufbewahrung von Gegenständen aller Art verwendet.

## **§ 12**

### **Räumung und Rückgabe**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und in dem Zustand zurück zu geben, in dem sie bei Beginn der Nutzung übernommen wurden. Die Stadt Donauwörth kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand hergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall einer Umquartierung.
- (2) Alle Schlüssel, sowohl Ersatzschlüssel als auch die vom Benutzer nachgemachten Schlüssel, sind der Stadt zu übergeben.
- (3) Die Stadt Donauwörth kann einem früheren Benutzer auf Antrag eine nach den Umständen angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft einräumen.

## **§ 13**

### **Verwertung zurückgelassener Sachen**

Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer oder seine Erben oder Bevollmächtigten die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Die Stadt Donauwörth kann zurückgelassene Sachen, welche nicht spätestens nach 8 Tagen nach Beendigung der Nutzung entfernt werden, auf Kosten des bisherigen Nutzers entfernen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten des Benutzers als Abfall entsorgt. Bezüglich aller anderen zurückgelassenen Sachen, welche nicht spätestens drei Monate nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses abgeholt wurden, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Donauwörth einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

## **§ 14**

### **Hausordnung**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Stadt Donauwörth kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.
- (3) Unbeschadet anderer Vorschriften ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer zu stören.

## **§ 15 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden.
- (2) Der Stadt Donauwörth haftet der Benutzer für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben, nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schäden, die sich der Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besuche sich selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 16 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Stadt Donauwörth kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt,
2. wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.

## **§ 18 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS) erhoben.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Stadt Donauwörth, 13. Januar 2025**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**

### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse**

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse [feedback@donauwoerth.de](mailto:feedback@donauwoerth.de). Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

**Stadt Donauwörth**  
**Jürgen Sorré**  
**Oberbürgermeister**